

Stadt Wil
Stadtkanzlei
Marktgasse 58
CH-9500 Wil

Wil, den 20. August 2014

Vernehmlassungsantwort: Hundereglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung des Hundereglementes. Wir unterbreiten dem Stadtrat hierzu drei Anträge, welche wir im Folgenden eingehend begründen möchten:

Anträge

- 1) Auf den Erlass eines neuen Hundereglementes sei zumindest bis zur Genehmigung des revidierten kantonalen Hundegesetzes zu verzichten.
- 2) Das Hundereglement der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen sei ersatzlos aufzuheben.
- 3) Die Stadt Wil sollte eine klare und rechtlich konsistente Regelung der Hundetaxe im revidierten kantonalen Hundegesetz anregen, welche es ermöglicht, auf den Erlass eines referendumspflichtigen kommunalen Hundereglementes gänzlich zu verzichten.

Abgabenrechtliche Beurteilung der Hundetaxe

Die Absicht des Stadtrates, die Hundetaxe im Sinne einer Gebühr nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auszugestalten¹, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Unseres Erachtens hält die Argumentation des Stadtrates einer rechtlichen Überprüfung jedoch nicht stand. Bei genauerer Betrachtung erweist sich, dass die Hundetaxe keine Gebühr darstellt.

¹ SRB 125/2014, Erwägungen, S. 3-4

Art. 12 Abs. 1 des Hundegesetzes (HG) sieht vor, dass die Hundetaxe mindestens CHF 60.- pro Hund bzw. CHF 100.- für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt beträgt, unabhängig davon, welche Kosten der Gemeinde aus der Hundehaltung erwachsen. Folglich gelten diese Minimalansätze ungeachtet des Kostendeckungsprinzips. Falls der Gemeinde höhere Aufwendungen aus der Hundehaltung entstehen, darf sie die Taxe gemäss Abs. 2 maximal auf das Doppelte der Minimalansätze festsetzen. Im Bereich von CHF 60.- bis 120.- pro Hund (bzw. CHF 100.- bis 200.- für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt) gelangt somit per Gesetz das Kostendeckungsprinzip zur Anwendung. Die Maximalansätze dürften jedoch auch dann nicht überschritten werden, wenn die tatsächlichen Kosten der Gemeinde nicht gedeckt werden könnten, d.h. in diesem Fall wäre das Kostendeckungsprinzip wiederum nicht anwendbar. Die nur teilweise Anwendbarkeit des Kostendeckungsprinzips auf die Hundetaxe gemäss St. Galler Recht spricht gegen deren Einstufung als Gebühr.

Neben dem Kostendeckungsprinzip wäre im Falle einer Gebühr bzw. Kausalabgabe auch das Äquivalenzprinzip zu beachten, wonach die Höhe der Abgabe im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zur Gegenleistung des Gemeinwesens stehen muss. Unter dem Gesichtspunkt des Äquivalenzprinzips wäre es stossend, dass ein Halter von mehreren Hunden für den zweiten und jeden weiteren Hund eine höhere Abgabe bezahlen muss als für den ersten. Es ist wenig plausibel, dass Hunde, die mit anderen Hunden im selben Haushalt leben, dem Gemeinwesen generell höhere Kosten verursachen als einzeln gehaltene Hunde. Soweit nicht nachgewiesen werden kann, dass dem Gemeinwesen durch „Zweithunde“ höhere Aufwendungen entstehen als durch „Ersthunde“, verletzt die tarifäre Benachteiligung der Halter von „Zweithunden“ unseres Erachtens das Äquivalenzprinzip. Dies spricht dafür, dass das Äquivalenzprinzip auf die Hundetaxe gar nicht anwendbar ist und diese somit keine Gebühr darstellt.

Der Grund, weshalb das HG für „Zweithunde“ eine höhere Abgabe vorsieht, ist unbekannt. Gemäss unseren Recherchen gilt im Kanton Thurgau eine analoge Regelung, während beispielsweise die Kantone Zürich und Aargau keine Unterscheidung zwischen „Ersthunden“ und „weiteren Hunden“ kennen. (Das Zürcher Gesetz spricht allgemein von einer Abgabe, der Kanton Thurgau bezeichnet diese explizit als Hundesteuer und im Kanton Aargau wird sie wie in St. Gallen als Hundetaxe bezeichnet.) Die einzig denkbare Erklärung für die tarifäre Unterscheidung von „Ersthunden“ und „Zweithunden“ ist unseres Erachtens, dass der Gesetzgeber die Haltung von mehreren Hunden finanziell benachteiligen, m.a.W. eine Lenkungswirkung erzielen möchte. Seitens des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen wurde uns gegenüber ebenfalls diese Vermutung geäussert², doch bleibt im Dunkeln, ob die Tarifgestaltung von gesetzgeberischer Seite überhaupt reflektiert wurde oder ob sie eher zufällig zustande gekommen ist. Aus ethologischer Sicht scheint uns die These, dass Hunde, die in Gruppen gehalten werden, schwerer kontrollierbar sind und für die Allgemeinheit somit ein höheres Risiko darstellen als „Einzelhunde“, durchaus plausibel. Um diese These als Begründung für eine Lenkungssteuer auf „Zweithunden“ heranzuziehen, müsste sie jedoch unserer Meinung nach statistisch belegt sein. Ansonsten werden möglicherweise das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV und der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung gemäss Art. 127 Abs. 2

² Auskunft des AVSV per E-Mail vom 15. August 2014

BV verletzt. Zudem wäre die Wirksamkeit einer Lenkungssteuer in dieser Höhe zu hinterfragen (Zwecktauglichkeit resp. Eignung als Teilgehalt des Verhältnismässigkeitsprinzips, Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 36 Abs. 3 BV). Die tarifäre Benachteiligung der Halter von „Zweithunden“ spricht jedenfalls für einen steuerlichen Charakter der Hundetaxe.

Für die abgabenrechtliche Einstufung der Hundetaxe ist ferner die Tatsache zu beachten, dass diese am Besitz des Hundes, und nicht direkt an einer Leistung des Gemeinwesens, anknüpft. Bspw. bezahlt ein Hundehalter, der aus irgendwelchen Gründen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten „Robidogs“ nicht in Anspruch nimmt, dennoch die volle Hundetaxe. Andererseits können auch Personen, die keine Hundetaxe bezahlen (beispielsweise auswärtige Hundehalter) die „Robidogs“ benutzen. M.a.W. ist das Benutzungsrecht für die „Robidogs“ nicht von der Bezahlung der Hundetaxe abhängig. Auch wenn die Erträge aus der Hundetaxe hauptsächlich für den Unterhalt der „Robidogs“ verwendet werden, stellt diese keine Benutzungsgebühr für die „Robidogs“, sondern primär eine Objekt- bzw. Besitzsteuer dar. Lediglich der Anteil der Hundetaxe, welche den administrativen Aufwand für die Hundekontrolle deckt, ist als Verwaltungsgebühr einzustufen.

Aufgrund des gemischten Charakters der Hundetaxe ist diese gesamthaft als Gemengsteuer zu anzusehen, welche zwar insofern Elemente einer Kausalabgabe aufweist, als sie eine Verwaltungsgebühr beinhaltet und unter den Bedingungen von Art. 12 Abs. 2 HG auf das Kostendeckungsprinzip zurückgreift, jedoch von der Grundkonzeption her eine Besitzsteuer darstellt, die im Falle von „Zweithunden“ zusätzlich eine mutmassliche Lenkungssteuer beinhaltet. In der herrschenden Lehre und Rechtsprechung werden Hundesteuern jedenfalls als Gemengsteuern qualifiziert.^{3,4,5}

Das kantonale Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) wollte sich uns gegenüber zu dieser abgabenrechtlichen Fragestellung nicht äussern.⁶ Sollte der Stadtrat auf dem Standpunkt verharren, dass die Hundetaxe nach St. Galler Recht eine Gebühr darstellt, möchten wir darauf hinweisen, dass gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) vor deren Erhöhung der Preisüberwacher zu konsultieren wäre.⁷

Revision des kantonalen Hundegesetzes

Der Kanton St. Gallen plant eine Revision des Hundegesetzes. Der entsprechende Entwurf liegt bereits dem Regierungsrat vor. Es sind nur geringfügige Änderungen vorgesehen, darunter jedoch eine Erhöhung der Minimalansätze der Hundetaxe auf CHF 90.- (für Ersthunde) bzw. CHF 150.- (für jeden weiteren Hund). Dies entspricht der Erhöhung, wie sie der Stadtrat vorschlägt. Zu beachten ist allerdings, dass die Gemeinden künftig einen noch zu bestimmenden

³ Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Band 1, 2001, Rz. 8

⁴ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, Rz. 2688

⁵ BGE 101 Ia 269, S. 271

⁶ Auskunft des AVSV per E-Mail vom 15. August 2014

⁷ Auskunft der Preisüberwachung per E-Mail vom 4. August 2014

Anteil der Einnahmen an den Kanton abgeben sollen.⁸ Somit ist unklar, wie sich die Revision des HG auf den Abgabenertrag der Stadt Wil auswirken wird. Sofern die Stadt Wil ihren Ertrag konstant halten will, würde mit Inkrafttreten des revidierten HG voraussichtlich eine erneute Anpassung der Ansätze, sprich des Hundereglementes, erforderlich. Der Erlass eines Hundereglementes zum jetzigen Zeitpunkt erscheint verfahrensökonomisch wenig sinnvoll. Daher schlagen wir vor, die Revision des HG abzuwarten und dannzumal zu entscheiden, ob der Erlass eines Hundereglementes noch erforderlich ist und wie dieses ggf. ausgestaltet werden soll.

Aus unserer Sicht wäre aufgrund der oben geschilderten rechtlichen Problematik eine Neukonzeption der Hundetaxe auf kantonaler Ebene wünschenswert. Dabei ist zunächst der Zweck der Hundetaxe, welcher mit der heutigen Regelung teilweise unklar ist, zu bestimmen. Unseres Erachtens ist ausschliesslich die Deckung der kommunalen (und allenfalls kantonalen) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Hundeversäuberung und der Hundekontrolle anzustreben. Eine zusätzliche Lenkungssteuer auf Hunden, insbesondere wenn sie ohne klare Begründung nur auf „Zweithunden“ erhoben wird, ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt, denn die Hundehalter würden damit auf willkürliche Art und Weise mit einer verdeckten allgemeinen Steuer zur Aufbesserung des öffentlichen Haushaltes belastet. Es scheint uns erwähnenswert, dass in zahlreichen Studien positive gesellschaftliche Effekte der Heimtierhaltung nachgewiesen werden konnten^{9,10,11,12} und dass die Hundehaltung im Speziellen erheblich zur Vermeidung von Gesundheitskosten beiträgt.¹³ Folglich könnte argumentiert werden, dass die Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt und steuerlich begünstigt bzw. subventioniert werden sollte. Wir möchten nicht so weit gehen, zumal es vom Einzelfall abhängt, ob die Haltung eines Hundes im Interesse der Allgemeinheit liegt oder ob der Hund der Allgemeinheit zur Last fällt. Doch spricht die genannte Evidenz zumindest klar gegen die Erhebung einer Lenkungssteuer, oder drastisch formuliert, einer „Strafsteuer“ auf Hunden.

Im Prinzip wäre aus unserer Sicht also eine Ausgestaltung der Hundetaxe als Kausalabgabe erwünscht, welche genau den Aufwand für die Hundeversäuberung und die Hundekontrolle deckt und den Gemeinden keinen Spielraum lässt, eine zu hohe (verdeckte allgemeine Steuer) oder zu tiefe Abgabe (Subventionierung der Hundehaltung) zu erheben. Es ist jedoch weder realistisch noch sachdienlich, für die Benutzung der „Robidog“-Behälter eine Gebühr zu erheben und das Nutzungsrecht auf jene Personen zu beschränken, welche die Gebühr bezahlt haben. Die Benutzung der „Robidogs“ würde ab- und die Verschmutzung des öffentlichen Raumes entsprechend zunehmen. Die erwünschte Wirkung einer Kausalabgabe kann jedoch in ähnlicher Weise auch mit einer Zwecksteuer, genauer gesagt mit einer Kostenanlastungssteuer¹⁴, erzielt werden. Deren Erträge wären zweckgebunden für die Hundeversäuberung und für die Hundekontrolle einzusetzen, wobei Aufwand- und Ertragsüberschüsse über eine Spezialfinanzierungsreserve ausgeglichen werden könnten.

⁸ Auskunft des AVSV per E-Mail vom 15. August 2014

⁹ Headey/Grabka, Pets and Human Health in Germany and Australia: National Longitudinal Results, 2007

¹⁰ Wilson/Turner, Companion Animals in Human Health, 1997

¹¹ Headey/Na/Zhang, Pet Dogs Benefit Owners' Health: A 'Natural Experiment' in China, 2007

¹² Beetz/Heyer, Leseförderung mit Hund - Grundlagen und Praxis, 2014

¹³ Ohr/Zeddies, Ökonomische Gesamtbetrachtung der Hundehaltung in Deutschland, 2006

¹⁴ BGE 124 I 289, S. 291-292

Die skizzierte Lösung könnte im HG folgendermassen ausformuliert werden:

Gesetzestext (Vorschlag)	Kommentar
<p>Art. X1 Pflicht</p> <p>Die politische Gemeinde erhebt vom Hundehalter für jeden meldepflichtigen Hund eine jährliche Hundesteuer.</p> <p>Keine Steuer wird erhoben für Nutzhunde gemäss Art. 69 Abs. 2 und 3 der eidgenössischen Tierschutzverordnung.</p> <p>Der Halter, der nachweist, dass er mit seinem Hund einen Hundeerziehungskurs einer anerkannten Organisation besucht hat, wird im laufenden oder im folgenden Jahr von der Entrichtung der Steuer befreit.</p>	<p>Die Formulierung stellt klar, dass Meldepflicht und Steuerpflicht zusammenfallen. Dies entspricht dem geltenden HG und ist aus Gründen der Praktikabilität nicht anders denkbar.</p> <p>Für die Definition von Ausnahmen sollte im Sinne der Klarheit und Einfachheit auf die TSchV zurückgegriffen werden. Damit wird auch die rechtlich unklare Bezeichnung „landwirtschaftlicher Hofhund“ (Art. 12 Abs. 2 HG) vermieden. Hunde im Besitz von Landwirten wären künftig von der Steuer befreit, wenn sie Nutzhunde sind. In den übrigen Fällen sind Landwirte im Sinne der Rechtsgleichheit wie andere Hundehalter zu behandeln. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Landwirt, der einen Hund „nur“ als Wachhund hält, von einer Steuererleichterung profitieren soll, während ein Gebrauchtwagenhändler für seinen Wachhund die volle Steuer entrichten muss.</p> <p>Erziehungskurse gehören zu den wenigen Massnahmen, mit welchen der Problematik „gefährliche Hunde“ sachgerecht begegnet werden kann. Im Gegensatz zu Leinen- und Maulkorbpflichten, welche im Sinne der Symptombekämpfung darauf abzielen, bereits „verdorbene“ Hunde unter Kontrolle zu halten, stellen Erziehungskurse eine echte Präventionsmassnahme dar, mit welcher die Sozialisierung der Hunde gewährleistet und die Ausprägung von gefährlichen Verhaltensweisen frühzeitig verhindert werden soll. Daher ist es angebracht, den Besuch von Erziehungskursen mit einer Steuerbefreiung zu honorieren.</p>
<p>Art. X2 Verwendung</p> <p>Die Erträge aus der Hundesteuer werden zweckgebunden zur Deckung der Aufwendungen verwendet, welche der politischen Gemeinde und dem Kanton aus der Hundehaltung erwachsen.</p> <p>Die politische Gemeinde gleicht Aufwands- und Ertragsüberschüsse über eine Spezialfinanzierungsreserve aus.</p> <p>Der Kanton stellt der politischen Gemeinde am Jahresende seine Aufwendungen in Rechnung.</p>	<p>Mit dieser Konzeption wäre die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips gewährleistet, d.h. sowohl eine Subventionierung der Hundehaltung aus dem allgemeinen Haushalt als auch eine verdeckte allgemeine Steuer zulasten der Hundehalter wären ausgeschlossen. Eine einzelfallgerechte Abgabenerhebung im Sinne des Äquivalenz- resp. Verursacherprinzips wäre mit dieser Lösung zwar nicht garantiert, ist aus unserer Sicht jedoch ohnehin nicht praktikabel. Die Gemeinden würden verpflichtet, die Kosten für die Hundekontrolle und Hundever säuberung transparent auszuweisen.</p>

<p>Art. X3 Ansatz</p> <p>Die Steuer beträgt höchstens 180 Franken für einen Hund. Der Rat der politischen Gemeinde legt den Ansatz durch Reglement fest.</p> <p>[Alternative: Die politische Gemeinde legt den Ansatz durch Reglement fest.]</p> <p>Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.</p>	<p>Es wäre genau zu prüfen, ob diese Lösung mit dem Legalitätsprinzip (Erfordernis der genügenden Normstufe und Normbestimmtheit) vereinbar ist. In Anbetracht der Regelung im Kanton AG, wo das Hundegesetz ebenfalls nur einen Maximalbetrag nennt und der Regierungsrat den genauen Ansatz auf dem Verordnungsweg festlegt, dürfte unser Vorschlag zulässig sein. Der Erlass von referendumpflichtigen kommunalen Hundereglementen wäre damit nicht mehr notwendig, was v.a. den Parlamentsgemeinden einigen Aufwand ersparen würde. Es wäre eine (unwesentliche) Einschränkung der Gemeindeautonomie zugunsten einer kantonsweit einheitlichen, nachvollziehbaren Regelung in Kauf zu nehmen.</p> <p>Auf diese Formulierung wäre zurückzugreifen, falls aufgrund des Legalitätsprinzips auch im Falle einer Zwecksteuer der Steueransatz in einem Gesetz im formellen Sinne festgelegt werden müsste.</p> <p>Die Formulierung entspricht § 10 Abs. 2 des Hundegesetzes des Kantons TG. Eine Ausnahmeregelung mit einer Pauschale für Händler und Züchter erscheint unvermeidbar, da deren Tierbestände kurzfristig stark schwanken können. Dennoch sollten Händler und Züchter in Bezug auf das Steuermass möglichst gleich behandelt werden wie andere Hundehalter.</p>
<p>Art. X4 Schuld</p> <p>Die Steuer ist für ein Kalenderjahr im Voraus geschuldet.</p> <p>Entsteht oder entfällt die Steuerpflicht im Verlauf des Jahres, so wird die Steuer für jene Vierteljahre geschuldet, in denen die Steuerpflicht ganz oder teilweise bestanden hat.</p> <p>Forderungen verjähren nach fünf Jahren.</p>	<p>Entspricht dem geltenden Art. 13 HG.</p>

Anregungen für den Fall der Nichtberücksichtigung unserer Anträge

Sollte der Stadtrat unsere Anträge ablehnen und auf den Erlass eines neuen Hundereglementes bestehen, so bitten wir darum, zumindest folgende Vorschläge zu prüfen:

- Verzicht auf Art. 2 des Entwurfs: Dieser scheint uns in Anbetracht von Art. 8 HG unnötig.

- Art. 3 Abs. 1 lit. a des Entwurfs: Festlegung eines einheitlichen Ansatzes von CHF 100.- für Erst- und Zweithunde (Begründung vgl. S. 2-3). Art. 12 Abs. 2 HG lässt dies unserer Ansicht nach zu. Der Steuerertrag läge in der vom Stadtrat angestrebten Grössenordnung von gut CHF 80'000 pro Jahr.
- Art. 3 Abs. 1 lit. b des Entwurfs: Verzicht auf die Ausnahmeregelung zugunsten von Landwirten (Begründung vgl. S. 5).
- Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs: Verzicht auf abgestufte Pauschalen für Züchter und Händler, stattdessen Festlegung einer einheitlichen Pauschale, bspw. CHF 400.-. Der Sinn der Pauschale liegt darin, eine genaue Feststellung der Anzahl der gehaltenen Hunde zu umgehen, da diese bei Züchtern und Händlern kurzfristig stark schwanken kann. Mit der vom Stadtrat vorgeschlagenen Regelung käme dieser Vorteil einer Pauschale nicht zum Tragen.
- Zusätzlicher Artikel: Steuererlass bei Nachweis eines Kursbesuches gemäss Art. 11 Abs. 3 HG (Begründung vgl. S. 5).

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass ein kommunales Hundereglement lediglich der Regelung der Hundetaxe dienen sollte (solange aufgrund der kantonalen Gesetzgebung nicht darauf verzichtet werden kann). Seit rund zehn Jahren sind in der Schweiz vielerorts Tendenzen einer Überreglementierung der Hundehaltung durch kantonale und kommunale sicherheitspolizeiliche Vorschriften auszumachen. In Fachkreisen stossen diese zumeist auf Unverständnis, da sie lediglich auf die polizeirechtliche Problemstellung (deren Lösung in der Kompetenz der Kantone und z.T. der Gemeinden liegt) fokussieren und dabei die tierschutzrechtliche Dimension (Bundeskompetenz) verkennen. Zumeist liegt bei Hunden, die aufgrund von Verhaltensstörungen eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, primär ein Haltings-, d.h. ein Tierschutzproblem vor.^{15,16} Unseres Erachtens gilt es zu vermeiden, dass die Stadt Wil mit dem allfälligen Neuerlass eines Hundereglementes zum schweizweiten Wildwuchs von fragwürdigen Bestimmungen über die Hundehaltung beiträgt. Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Stadtrat in seinem Entwurf keine zusätzlichen sicherheitspolizeilichen Normen vorsieht. Wir raten dringend davon ab, auf allfällige, entsprechende Forderungen von Vernehmlassungsteilnehmenden einzugehen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Polizeivorschriften zur Hundehaltung finden sich bereits im Polizeireglement der Stadt Wil. Die Regelung der gleichen Materie in mehreren kommunalen Reglementen wäre rechtstechnisch unsinnig.
- Ein friedliches Zusammenleben Menschen und Hunden ist hinreichend gewährleistet, wenn Hundehalter die Polizeivorschriften des HG einhalten. Hundehalter, welche diese Normen missachten, werden ihr Fehlverhalten nicht aufgrund zusätzlicher kommunaler Vorschriften korrigieren. Das HG bietet zudem eine ausreichende Grundlage, um fehlbare Hundehalter zu sanktionieren. Kommunale, reglementarische Polizeivorschriften über die Hundehaltung sind somit unnötig und wirkungslos.

¹⁵ Stiftung für das Tier im Recht, Präsentation Gesetzesentwurf „zum Schutz vor und von Hunden“ vor der Veterinärkoordination, 2006

¹⁶ Stiftung für das Tier im Recht, Gefährliche Hunde - auf dem Weg zu einer zerbissenen Rechtsordnung?, 2006

- Kommunale, generell-abstrakte Normen zur Hundehaltung sind auch deshalb praxisuntauglich, weil sich Hundehalter mit ihren Hunden oft in mehreren Gemeinden bewegen und es ihnen schlichtweg nicht zumutbar ist, alle lokalen Vorschriften zu kennen. Spezielle, ortsspezifische Regeln (z.B. Leinenpflicht auf öffentlichen Anlagen) können realistischere ausschliesslich per Allgemeinverfügung mit entsprechender Signalisation durchgesetzt werden (gestützt auf Art. 7^{bis} Abs. 1 lit. b HG).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Junge Grüne Wil-Fürstenland



Sebastian Koller, Dr. med. vet.

Kopie per E-Mail an:

- Kanton St. Gallen, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, info.avsv@sg.ch
- Kanton St. Gallen, Regierungsrat, info.sk@sg.ch